

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Gemeinde
Budenheim

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 23. Sept. 1986 (BGBl. I S. 1529) und des §§ 13 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz - Landeswassergesetz(-LWG-) vom 04. März 1983 (GVBl. Nr. 5 S. 31) wird durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde folgendes verordnet

§ 1

§ 7 der Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 06.08.1985, Az.: 566-311 MB-Budenheim/2 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 33 vom 02.09.1985) wonach zugunsten der Gemeinde Budenheim für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus 3 Brunnen, bezeichnet als Brunnen 1, 2 und 3, auf der Gemarkung Budenheim, Landkreis Mainz-Bingen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden ist, wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 7

Maßnahmen seitens der Begünstigten

Der Gemeinde Budenheim wird auferlegt,

1. den unmittelbaren Brunnen 1 vorbeiführenden Vorfluter (Parzellen-Nrn. 368 und 369) im Bereich der Zone II wasserdicht auszubauen,
2. den Fassungsbereich (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einzufriedigen,
3. den Boden innerhalb des Schutzgebietes, auf den für das Grundwasser relevanten Schadstoffeintrag zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Ergebnisse der Untersuchung mindestens jährlich einmal der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde vorzulegen."

§ 2

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstr., den **15. Dez. 1986**

- Az.: 566-311 MB-Budenheim/2 -
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

IK/Verwaltung